

Sitzung vom 27. April 2005

610. Anfrage (Fruchtfolgeflächen)

Kantonsrat Werner Hürlimann, Uster, hat am 7. Februar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bund machte im Februar 1992 mit dem «Sachplan Fruchtfolgeflächen» dem Kanton Zürich die verbindliche Vorgabe, es müssen knapp 45 000 Hektaren Fruchtfolgeflächen dauernd gesichert bleiben. Dabei handelt es sich um ackerfähiges Kulturland, das heisst Ackerland und Kunstwiesen in Rotation, sowie ackerfähige Naturwiesen (Art. 26 bis 30 neue RPV vom 28. Juni 2000). Im Kanton Zürich gingen in den letzten Jahren grosse Flächen Kulturland verloren. Weil der Gesamtumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd zu erhalten ist, sind flächenverzehrende, den landwirtschaftlichen Boden irreversibel zerstörende Nutzungen wie Industrie- und Wohnbauten, Bahnenlinien und Strassenbauten und grossflächige Naturschutzprojekte grundsätzlich nur in sehr beschränktem Umfang und in der Regel nur unter Kompensation zulässig. Der Bundesrat hat in der Antwort auf eine Anfrage im Jahr 2002 bekräftigt, dass die Einhaltung der Fruchtfolgeflächen ein zentrales Ziel der Raumordnungspolitik sei. Die Kompetenz zum Schutz des Kulturlandes liege jedoch bei den Kantonen. Ich bin der Meinung, dass den Fruchtfolgeflächen in den letzten Jahren nicht die nötige Beachtung geschenkt wurde.

Ich habe daher folgende Fragen:

1. Wie viele Hektaren Fruchtfolgeflächen sind im Kanton Zürich noch vorhanden?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass das Erhalten der Fruchtfolgeflächen für ihn eine zentrale Aufgabe ist?
3. Wenn ja, wie gedenkt der Regierungsrat diese Vorgabe längerfristig zu sichern?
4. Sind vom Bund Massnahmen zu erwarten, wenn die vorgeschriebenen Flächen nicht mehr vorhanden sind?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Hürlimann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Schutz der besten Ackerböden ist seit Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) ein zentrales Element der schweizerischen Raumordnungspolitik. Mit Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992 wurde gestützt auf Art. 14 der damaligen Verordnung über die Raumplanung (RPV, SR 700.1; heute Art. 26 ff. RPV in der Fassung vom 28. Juni 2000) der Sachplan Fruchtfolgeflächen verabschiedet. Dieser Sachplan legt den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und dessen flächenmässige Aufteilung auf die Kantone fest. Für den Kanton Zürich ist ein Flächenanteil von 44 400 ha Fruchtfolgeflächen festgelegt.

Betrachtet man lediglich die Bodeneignungsklassen 1–5 gemäss kantonaler Bodenkartierung, so können per Ende 2003 ohne Einbezug des Flughafenareals 43 553 ha Fruchtfolgeflächen ausgewiesen werden, die ausserhalb der Bauzonen (Nutzungsplanung) und auch gemäss kantonalem Richtplan ausserhalb des Siedlungsgebietes und des Bauentwicklungsgebiets liegen; derartige Fruchtfolgeflächen können als gesichert bezeichnet werden. Weitere 1004 ha liegen zwar in Nichtbauzonen, aber gemäss Richtplan entweder innerhalb des Siedlungsgebietes oder in Bauentwicklungsgebieten; diese Flächen gelten als so genannt nicht gesichert. Ebenfalls zu den nicht gesicherten Flächen zählen Fruchtfolgeflächen in nichtüberbauten Bauzonen (700 ha) und auf noch nicht beanspruchten Kiesabbaugebieten (350 ha). Bedingt rückführbare Fruchtfolgeflächen sind offene Kiesabauflächen (375 ha), welche im Abbau oder in Auffüllung sind. Gewisse Flächen sind mit Naturschutzgebieten (560 ha) oder mit Strassenbauten (860 ha) überlagert. Diese Flächen sind bei den gesicherten Fruchtfolgeflächen jedoch bereits abgezogen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Schutz der Fruchtfolgeflächen ist nicht nur zur Erhaltung der Versorgungssicherheit von zentraler Bedeutung. Er dient gleichzeitig auch dem raumplanerischen Anliegen der Trennung des Siedlungsgebietes vom Nichtsiedlungsgebiet und somit dem Ziel des haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Der Schutz der Fruchtfolgeflächen wird daher im kantonalen Richtplan als wichtiges Instrument der Raumplanung zur Sicherung der offenen Landschaft berücksichtigt. Zusätzlich erlaubt der Sachplan Fruchtfolgeflächen in Verbindung mit der Bodenkarte ergänzend dazu eine Priorisierung der Schutzwürdigkeit der verschiedenen Typen von landwirtschaftlichen Nutzflächen. So kön-

nen die besten agrarischen Produktionsstandorte, auf denen die unter ökonomischem Druck stehende Landwirtschaft befriedigende Deckungsbeiträge erwirtschaften kann, erhalten werden.

Grundsätzlich wird der längerfristige Schutz der Fruchtfolgeflächen mit der Nutzungsplanung durch Festlegen von Landwirtschaftszonen sichergestellt. Beim Vollzug der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen muss jedoch auch den besonderen Verhältnissen eines weiterhin wachsenden Ballungsraumes Rechnung getragen werden. Der Schutz von Ackerland muss daher noch stärker als bisher an qualitativen Kriterien bezüglich der Bodeneignung ausgerichtet werden. Der absolute Schutz, im Sinne von Unantastbarkeit, soll sich auf die besten aller Fruchtfolgeflächen beschränken, während bei den übrigen Fruchtfolgeflächen-Umnutzungen (z. B. in Golfanlagen) der Schutz in Abwägung von standort- und agrarpolitischen Argumenten erfolgen soll. Das bedeutet beispielsweise, dass Bodenverschiebungen nicht ausgeschlossen werden sollten, sofern bei Bedarf eine Rückführung möglich ist.

Zu Frage 4:

Der Bund hat sich 2001 bis 2003 ein Bild über die Umsetzung des Sachplanes Fruchtfolgeflächen verschafft und entsprechende Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Da im Rahmen einer Vorkonsultation im Jahre 2004 jedoch keine Einigung betreffend die Stossrichtung der Revision des Sachplanes erreicht werden konnte, verzichtet der Bund vorläufig auf eine Überarbeitung. Stattdessen soll die Verbesserung und Vereinheitlichung des Vollzuges des Sachplanes mit einer Vollzugshilfe erreicht werden; diese liegt noch nicht vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Kanton Zürich der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen im Vollzug ausreichend Beachtung geschenkt wird. Auch im Rahmen einer späteren Überarbeitung des Sachplanes Fruchtfolgeflächen wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft ausreichend geschützt werden, ohne damit die im Standortwettbewerb erforderliche Flexibilität preiszugeben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi